

Start um 17:00 Uhr



- 1. Aktuelle Corona-Hilfen
- 2. Steueränderungen



Aktuelle Corona Hilfen für Unternehmen



Zeitlicher Verlauf der Hilfen



Überbrückungshilfe II: Umsatzrückgang im Zeitraum April bis August um durchschnittlich mehr als 30 % oder in zwei aufeinander folgenden Monate mehr als 50 %, Förderzeitraum ist September bis Dezember

Überbrückungshilfe III: wenn 30 % Umsatzausfall November bzw. Dezember für Zeitraum November bis Ende Juni 2021



Wer ist antragsberechtigt?

- Quasi alle betroffenen Unternehmen
- keine Differenzierung mehr bei der Förderung nach Zeiträumen, Schließungsmonaten und direkter oder indirekter Betroffenheit
- Einheitlicher Umsatzrückgang von 30 % im Monat im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019
- Der Förderzeitraum umfasst November 2020 bis Juni 2021
- Antragsberechtigt sind alle Unternehmen bis zu einem Jahresumsatz von max. 750 Mio.



Wieviel wird erstattet?

- Staffelung je nach Rückgang des Umsatzes im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019
 - Umsatzrückgang von 30 % bis 50 %: 40 % der Fixkosten
 - Umsatzrückgang von 50 % bis 70 %: 60 % der Fixkosten
 - Umsatzrückgang von mehr als 70 %: 90 % der Fixkosten



Förderfähige (Fix-)Kosten

- Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke, Räume
- Weitere Mietkosten
- Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehn
- Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
- Notwendige Instandhaltungen, Wartungen
- Neu: 50 % der Abschreibungen
- Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung, Hygienemaßnahmen
- Lizenzgebühren, Neu: Kosten für Marketing



Förderfähige (Fix-)Kosten

- Kosten für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungskosten anfallen
- Kosten für Auszubildende
- Personalaufwendungen im Förderzeitraum pauschal mit 20 % der Fixkosten (VS mind. 1 Mitarbeiter nicht in Kurzarbeit)
- Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
- Grundsteuern

Achtung: Wahlrecht Kleinhilferegelung, dann <u>ohne Nachweis</u> von Verlusten!



Wo und ab wann können Anträge gestellt werden?

- Wie bisher auch erfolgt die Antragstellung durch pr
 üfende Dritte (SteuerberaterInnen und Wirtschaftspr
 üferInnen)
- Soloselbständige können die Anträge direkt stellen (<u>www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de</u>)
- Abschlagszahlungen und Antragstellung starten im Februar 2021
- Reguläre Auszahlungen erfolgen ab März 2021





- Investitionsabzugsbetrag (IAB) wurde erhöht
 - Erstmals bereits f
 ür 2020 zu bilden
 - In Höhe von 50 % (bisher 40 %) der vorauss. AK
 - Keine Betriebsvermögensgrenze mehr
 - Stattdessen einheitliche Gewinngrenze von 200.000 € (im Jahr der Bildung)
 - Ausschließliche oder mindestens 90 % betriebliche/berufliche Nutzung
 - Bewegliche Wirtschaftsgüter



- Degressive Abschreibung wieder möglich
 - Bisher ausschließlich gleichbleibend (linear)
 - Nun auch in fallenden Jahresbeträgen (in den ersten Jahren höhere Abreibungen)
 - Zwischen dem 01. Januar 2020 und dem 31. Dezember 2021 angeschafft
 - Abreibung in Höhe von 25 %, höchstens das 2,5 fache der linearen Abschreibung



- Umsatzsteuersätze wieder bei 7 % bzw. 19 %
 - Reduzierung auf 5 % bzw. 16 % endete am 31. Dezember 2020
 - Besonderheiten sind zu beachten bei:
 - Gutscheinen
 - Brutto- bzw. Nettopreisvereinbarungen
 - Umtausch
 - Anzahlungen
 - Teilleistungen
 - Gelegenheit die Preisgestaltung zu überdenken!



- Stundung von Steuern wurde verlängert
 - Zinslose Stundung von Steuern längstens bis Ende Juni 2021
 - Für alle Steuern die bis Ende März 2021 entstanden sind
 - Gesonderter Antrag bis Ende März 2021 notwendig
 - Anschlussstundungen nur mit angemessener
 Ratenzahlung bis Ende Dezember 2021 verlängerbar
 - VS: nachweislich und nicht unerheblich von den Auswirkungen der Corona-Krise betroffen



- Vollstreckungsmaßnahmen werden ausgesetzt
 - Aussetzung der Maßnahmen bis Ende Juni 2021
 - Für Steuern die bis Ende März 2021 entstanden sind
 - Fristverlängerung bis Ende Dezember möglich, sofern angemessene Rate vereinbart wird
 - Erlass der entstandenen Säumniszuschläge bis zum ersten Halbjahr 2021 (verlängerbar bis Ende Dezember 2021 wenn Ratenzahlung vereinbart)
 - VS: nachweislich und nicht unerheblich von den Auswirkungen der Corona-Krise betroffen



- Anpassung der Vorauszahlungen
 - Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffen von der Corona-Krise
 - Glaubhafte Schätzung des Umsatz- und Gewinnrückgangs
 - Grundsätzlich Herabsetzung bis auf 0 € möglich
 - Umsatzsteuersondervorauszahlungen (1/11) auf Antrag auf 0 € herabsetzbar (genaueres in Kürze vom BMF)



- Pauschbetrag für Arbeit im Homeoffice abziehbar
 - Für alle Unternehmer und Selbständige die coronabedingt von zu Hause gearbeitet haben
 - Wenn kein häusliches Arbeitszimmer im steuerlichen Sinne vorhanden (idR. kein anderer Arbeitsplatz)
 - Für jeden vollen Arbeitstag pauschal 5 € als Betriebsausgabe abzugsfähig
 - Max. 600 € / Jahr
 - Achtung: Wegfall der Entfernungspauschale für Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte



- Höhere Entfernungspauschale
 - Für alle Unternehmer und Selbständige die mindestens
 21 km vom Firmensitz / Praxissitz entfernt wohnen
 - Ab dem 21.ten Entfernungskilometer 0,35 € als Betriebsausgabe abzugsfähig
 - Max. bis 4.500 € / Jahr
 - Achtung: nicht bei Dienstreisen, hier unverändert 0,30
 € je Kilometer



- Auszahlung Corona-Prämie bis 30. Juni möglich
 - Sogn. Corona-Bonus bis 1.500 € steuer- und sozialversicherungsfrei für alle Mitarbeiter möglich
 - Teilzahlungen zulässig
 - Als Bar- oder Sachlohn
 - Wichtig: zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn (z.B. keine Anrechnung auf Überstunden)
 - Achtung: Höchstbetrag gilt für alle Zahlungen im Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 30. Juni 2021



- Solidaritätszuschlag wird teilweise abgeschafft
 - Kein Solidaritätszuschlag bei einem zu versteuernden Einkommen bis zu 62.127 € (124.254 € bei Zusammenveranlagung)
 - Solidaritätszuschlag zw. 0 € und 1.734 € bei einem zu versteuernden Einkommen zw. 62.127 € und 96.822 € (jeweils doppelt bei Zusammenveranlagung)
 - Für alle Steuerpflichtigen mit einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 96.822 € (193.644 € bei Zusammenveranlagung) bleibt es bei der bisherigen (vollen) Belastung mit dem Solidaritätszuschlag



- Steuerbonus für energetische Gebäudesanierung
 - Für selbstgenutzte Immobilien (Eigenheim)
 - Mindestens 10 Jahre alt
 - Innerhalb von drei Jahren können insgesamt 20 % der Sanierungsaufwendungen <u>direkt</u> von der Einkommensteuerschuld abgezogen werden
 - Investitionssumme je Objekt auf 200.000 € begrenzt
 - Somit: Minderung der Einkommensteuer innerhalb von drei Jahren max. 40.000 €



- Mehr Werbungskosten bei verbilligter Vermietung
 - Werbungskosten künftig grds. voll abziehbar wenn die Miete (Netto-Kalt) mindestens 50 % der ortsüblichen Miete beträgt (bisher 66 %)
 - Achtung: liegt die Miete zw. 50 % und 66 % ist eine Prognoserechnung notwendig (Totalüberschuss über einen Zeitraum von 30 Jahren)



- Anhebung der Sachbezugsgrenzen von 44 € auf 50 € monatlich (ab 2022)
- Übungsleiterpauschale steigt von 2.400 € auf 3.000 €
- Vereinfachter Spendennachweis zukünftig bis 300 € (Bareinzahlungsbeleg oder Kontoauszug ausreichend)
- Abgabefrist für Steuererklärungen 2019
 - verlängert bis zum 31. August 2021!



Die nächsten Themen

E-Mobilität

Mitarbeiterbeteiligung



ALLES IST MENTAL – DER REST ENTSCHEIDET SICH IM KOPF!

Vielen Dank!



Fragen?

Wir helfen Ihnen gerne!

ADVIMED

Steuerberatungsgesellschaft mbH Banksstraße 4

20097 Hamburg

Tel.: (040) 30 37 37 9-0

Fax: (040) 30 37 37 9-10

E-Mail: advimed-hamburg@etl.de

Web: <u>www.advimed-hamburg.de</u>





Disclaimer:

Die enthaltenen Informationen sind nicht auf die konkrete und individuelle Situation einer natürlichen Person, juristischen Person oder Personengesamtheit ausgerichtet. Wegen der ständigen Änderungen der Rechtsgrundlagen können wir auch keine Gewähr dafür übernehmen, dass die Informationen so zutreffend sind und blieben werden, wie sie es zum Zeitpunkt ihres Eingangs waren.

Ohne konkrete und individuelle Beratung sollte auf der Grundlage dieser Informationen niemand handeln oder Entscheidungen treffen.